

Erstellt von: Serge Muheim | Prozesseigner: Thomas Wullimann  
Freigegeben von: Thomas Wullimann  
Freigabedatum: 01.08.2016

## A: Inhalt dieser Richtlinie

In dieser Richtlinie wird das Disziplinarwesen des Bildungszentrums Emme (mit Ausnahme der Abteilung Brückenangebote) beschrieben. Ziel ist es, bei Vergehen und Zuwiderhandlungen ein einheitliches, und von der Schulleitung unterstütztes Vorgehen zu definieren. Die Disziplinarordnung kann im Bereich Lernende auf der Webseite des Bildungszentrums Emme heruntergeladen werden.

## B: Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Abteilungen der Grundbildung des Bildungszentrums Emme

## C: Veränderungen zur Vorgängerversion

Dies ist die zweite Version.

## D: Mitgeltende Unterlagen

- [Bundesgesetz über die Berufsbildung](#)
- [Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung \(BerG\)](#)
- [Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung \(BerV\)](#)
- [Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung \(BerDV\)](#)
- [Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung \(Gebührenverordnung; GebV\)](#)

## Weisung über das Disziplinarwesen am Bildungszentrum Emme

- Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz über die Berufsbildung
  - Kantonales Gesetz über die Berufsbildung (BerG)
  - Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV)
  - Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

1. Ein Disziplinarvergehen begeht, wer:
  - a. Angehörige der Schule bei der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert
  - b. den Unterricht wiederholt stört
  - c. Unterrichtsmaterial nicht in den Unterricht nimmt
  - d. Bei Proben/Notenarbeiten unredlich handelt
  - e. wiederholt Aufträge (z.B. Hausaufgaben) nicht erledigt
  - f. Unentschuldig dem Unterricht fernbleibt
  - g. Anweisungen der Lehrperson nicht befolgt
  - h. gegen die Schul- und/oder Hausordnung verstösst
  - i. die Arbeit verweigert und/oder andere dazu anstiftet
  - j. gesetzliche oder reglementarische Vorschriften missachtet
  - k. andere absichtlich in Gefahr bringt

### Vorgehen bei Disziplinarvergehen

2. Die Lehrperson kann in leichten Fällen fehlbare Lernende mit einer Ermahnung disziplinieren. Dies ist nur einmal während der Ausbildungszeit möglich, wird schriftlich festgehalten und auf dem Sekretariat registriert. Das Sekretariat sendet dem Ausbildungsbetrieb und der gesetzlichen Vertretung eine Kopie der Ermahnung.
3. Wird der Unterricht erheblich gestört, weist die entsprechende Lehrperson die/ den Lernende/n aus dem Schulzimmer, diese Absenz hat eine Ermahnung zur Folge.
4. In schweren Fällen oder in Wiederholungsfällen stellt die Lehrperson unter Kostenfolge eine schriftliche (ev. später eine zweite) Verwarnung aus. Diese werden ebenfalls auf dem Sekretariat registriert. Das Sekretariat sendet dem Ausbildungsbetrieb, der gesetzlichen Vertretung und dem ABB des MBA eine Kopie der schriftlichen Verwarnung.
5. Bei besonders schwerwiegenden Verstössen, oder wenn die getroffenen Disziplinar massnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen, kann die Lehrperson bei der Abteilungsleitung weitere Massnahmen beantragen.
6. Die Schulleitung kann bei wiederholten oder schweren Verstössen gegen die Schulordnung einen schriftlichen Verweis erteilen und bei Beeinträchtigung des Schulbetriebs den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht oder den Ausschluss von der Schule androhen (Art. 54 BerV)
7. Bei erheblicher Beeinträchtigung des Schulbetriebs kann die Schulleitung Lernende bis zu zwölf Wochen vom Unterricht ausschliessen. Die Betroffenen arbeiten in dieser Zeit im Lehrbetrieb. (Art. 54 BerV).

Die Ermahnung hat keine finanziellen Folgen und ist von der Lehrperson und dem/ der Verwarnten zu unterschreiben. Sie wird via Schulsekretariat auf der Evento-Plattform registriert und an den Ausbildungsbetrieb gemeldet. Die Verwarnung erfolgt schriftlich mit Kopie an die Auszubildenden sowie die Eltern (bei Unmündigen) und an die Abteilung betriebliche Bildung (ABB) des MBA. Es wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Die folgenden Verwarnungen erfolgen ebenfalls schriftlich mit gleichem Verteiler wie die Erste. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils CHF 100.00 erhoben. Bei schwerwiegenden Problemen in Zusammenhang mit Absenzen kann allenfalls die Weisung über das Disziplinarwesen zur Anwendung kommen.

Im Bildungszentrum Emme sind im normalen Unterrichtsbetrieb folgende disziplinarische Massnahmen vorgesehen:

Bezeichnung	Konsequenzen	Verteiler:
Stufe 1 • Ermahnung	wird schriftlich festgehalten ohne Kostenfolge	Abgabe im Sekretariat - Information an Lehrbetrieb ( <b>durch Sekretariat</b> ) - Lehrpersonen, die an der gleichen Klasse unterrichten ( <b>durch Lehrperson</b> ) - Lernende/r ( <b>durch Lehrperson</b> )
Stufe 2 • 1. Verwarnung	wird schriftlich festgehalten Kosten CHF 50.00	Abgabe im Sekretariat - Information an Lehrbetrieb ( <b>durch Sekretariat</b> ) - Erziehungsberechtigte ( <b>durch Sekretariat</b> ) - ABB des MBA ( <b>durch Sekretariat</b> ) - Lehrpersonen, die an der gleichen Klasse unterrichten ( <b>durch Lehrperson</b> ) - Lernende/r ( <b>durch Lehrperson</b> )
Stufe 3 • 2. Verwarnung	wird schriftlich festgehalten Kosten CHF 100.00	Abgabe im Sekretariat - Information an Lehrbetrieb ( <b>durch Sekretariat</b> ) - Erziehungsberechtigte ( <b>durch Sekretariat</b> ) - ABB des MBA ( <b>durch Sekretariat</b> ) - Lehrpersonen, die an der gleichen Klasse unterrichten ( <b>durch Lehrperson</b> ) - Lernende/r ( <b>durch Lehrperson</b> )

Wenn die obenerwähnten disziplinarischen Massnahmen nicht ausreichen wird in einem weiteren Schritt die Abteilungsleitung hinzugezogen. Diese führt mit dem /der betreffenden Lernenden ein Gespräch und zeigt die allfällig weiteren Schritte auf.